

Pressemitteilung

Sondergutachten zur GWB-Novelle: Monopolkommission empfiehlt strafrechtliche Sanktionen bei schwerwiegenden Wettbewerbsverstößen

Die Monopolkommission hat heute ihr 72. Sondergutachten mit dem Titel „**Strafrechtliche Sanktionen bei Kartellverstößen**“ zu der für das nächste Jahr geplanten Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht.

Anlass des Sondergutachtens sind Pläne der Bundesregierung zu einer weiteren Angleichung der Vorschriften über die Bußgeldhaftung bei Kartellverstößen an das europäische Recht. Eine solche Angleichung ist nach Ansicht der Monopolkommission rechtlich geboten. Dies folgt schon aus der Rechtsprechung der europäischen Gerichte zum EU-Kartellverbot. Eine solche Angleichung ist aber auch inhaltlich zu begrüßen. Denn sie beendet die Ungleichbehandlung, die sich daraus ergibt, dass Unternehmen immer noch einem unterschiedlichen Haftungsrisiko ausgesetzt sind, je nachdem ob deutsche oder europäische Kartellbehörden gegen sie ermitteln. Allerdings dürfte die geplante Änderung zu einer spürbaren Haftungsverschärfung für Unternehmen führen, die künftig von den deutschen Kartellbehörden in Anspruch genommen werden.

Dennoch ist es aus Sicht der Monopolkommission zweifelhaft, ob die Kartellverfolgung künftig zu einem ausreichend tiefgreifenden Bewusstseinswandel in Bezug auf Kartellverstöße führen wird. Die Monopolkommission sieht einen wesentlichen Grund hierfür in dem Umstand, dass hohe Geldbußen, die gegenüber einem Unternehmen verhängt werden, keine unmittelbaren Auswirkungen auf direkt kartellbeteiligte Unternehmensangehörige haben. Deshalb bestehen Anreize zu rechtskonformem Verhalten aufgrund von Bußgeldandrohungen für Unternehmensangehörige auch nicht in demselben Maße wie für das Unternehmen (sog. *Principal-Agent-Problem*)

Die Monopolkommission empfiehlt aus diesen Gründen, ergänzend eine Kriminalisierung besonders schwerwiegender Wettbewerbsverstöße (sog. *Hardcore-Kartelle*) in Betracht zu ziehen. Sie knüpft insofern an ihre Untersuchung im XX. Hauptgutachten zu demselben Thema an. Im vorliegenden Sondergutachten macht die Monopolkommission konkrete Vorschläge, die als Diskussionsgrundlage im laufenden Gesetzgebungsverfahren dienen sollen.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung von Sondergutachten zu aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen nach eigenem Ermessen. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Dr. Daniel Zimmer von der Universität Bonn.

Monopolkommission

Heilsbachstraße 16 · 53123 Bonn · Tel +49 . 228 . 338882 -30 · vorsitzender@monopolkommission.bund.de
www.monopolkommission.de

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Die Monopolkommission hat im Sondergutachten 72 die Notwendigkeit einer weiteren Angleichung des deutschen Kartellbußgeldrechts an das europäische Recht untersucht. Im Einzelnen empfiehlt sie folgende Maßnahmen:

- Die Angleichung von § 81 GWB an das europäische Wettbewerbsrecht ist hinsichtlich des persönlichen Haftungsumfangs rechtlich geboten. Die Haftung aller Unternehmensteile ergibt sich unmittelbar aus dem Begriff des „Unternehmens“ in den Wettbewerbsvorschriften der europäischen Verträge (Art. 101 f. AEUV).
- Durch die Angleichung wird es in der Praxis voraussichtlich zu einer weiteren Verschärfung der Bußgeldhaftung für Unternehmen kommen. Um eine stärkere Inanspruchnahme der handelnden natürlichen Personen zu ermöglichen, schlägt die Monopolkommission – als ergänzende Sanktion – eine Strafvorschrift zur Ahndung von Kartellverstößen vor, die eine Festsetzung von Preisen oder Geschäftsbedingungen, Mengenbeschränkung oder Marktaufteilung bezwecken. Die Tat sollte von Amts wegen verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- Vermögensverschiebungen können die Durchsetzung kartellbehördlich verhängter Geldbußen vereiteln. Deshalb schlägt die Monopolkommission die Einführung einer strafbewehrten Kapitalerhaltungspflicht für solche Unternehmen vor, gegen die ein Verfahren nach § 81 GWB eingeleitet worden ist.
- Die vorgeschlagenen Strafsanktionen sollten durch Vorschriften zum Schutz der kartellbehördlichen Bonusregelungen und von Kartellvergleichsverfahren flankiert werden. Die Monopolkommission macht auch hierzu konkrete Vorschläge.
- Die Monopolkommission weist zudem darauf hin, dass Regelungen zum Schutz der Verteidigungsrechte solcher Unternehmensteile erforderlich sein können, die von den Kartellbehörden nur aufgrund der Zurechnung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Anspruch genommen werden. Die verfahrensrechtlichen Einzelfragen gehen über den Gegenstand dieses Gutachtens hinaus.